

Satzung

der Deutschen Verkehrswacht

Gebietsverkehrswacht Oberallgäu Süd e. V.

§ 1 Name, Sitz, Gerichtsstand und Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
„Deutsche Verkehrswacht – Gebietsverkehrswacht Oberallgäu Süd e. V.“
- (2) Sitz des Vereins ist Sonthofen. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Sonthofen eingetragen
- (3) Gerichtsstand und Erfüllungsort für alle aus der Satzung sich ergebende Rechte und Pflichten ist Sonthofen
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Zweck des Vereins ist die Förderung der Verkehrssicherheit und die Verhütung von Verkehrsunfällen nach der Zielsetzung und den Satzungen der Deutschen Verkehrswacht e. V. und der Landesverkehrswacht Bayern e. V.
Dies soll unter der Berücksichtigung des Umweltschutzes stattfinden.
Im Einzelnen durch
 - Verkehrserziehung und -aufklärung
 - Maßnahmen zur Verhütung von Verkehrsunfällen
 - Vertretung der Interessen aller Verkehrsteilnehmer
 - Beratung und Information aller
Verkehrsteilnehmer, Behörden und Organisationen in der Fragen der Verkehrssicherheit, Verkehrserziehung und Verkehrsaufklärung
- (2) Der Tätigkeitsbereich umfasst das südliche Oberallgäu (Altlandkreis Sonthofen)
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig. Er erstrebt keinen Gewinn und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus

Mitteln des Vereins. Niemand darf durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig große Vergütungen begünstigt werden.

- (4) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§ 52 AO)
- (6) Die Moderatoren der Gebietsverkehrswacht Oberallgäu Süd e. V. können auf die Entschädigung der Moderatoren-Entgelte verzichten. In diesem Fall ist der Verein berechtigt, für den Verzicht entsprechende Spendenquittungen auszustellen. Die Höhe des Entgelts entspricht jeweils den verbindlichen Vorgaben der Landesverkehrswacht Bayern e. V. Die Gebietsverkehrswacht Oberallgäu Süd e. V. muss zum Zeitpunkt des Verzichts in der Lage sein, das Entgelt auszubezahlen. In der Spendenbescheinigung ist der Zusatz „Hierbei handelt es sich um den Verzicht einer Aufwandsentschädigung“ aufzunehmen.

§ 3 Mitgliedschaft

- (1) Ordentliche Mitglieder können natürliche und juristische Personen, Behörden, Körperschaften des öffentlichen Rechts, Verbände oder sonstige Vereinigungen sein.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorsitzende bzw. der Vorstand.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können vom Vorstand natürliche Personen, die sich um die Ziele der Verkehrswacht besonders verdient gemacht haben, vorgeschlagen werden. Der Vorschlag bedarf der Bestätigung der Mitgliederversammlung.
- (4) Die ordentlichen Mitglieder sind zugleich Mitglieder der Landesverkehrswacht Bayern e. V. und der Deutschen Verkehrswacht e. V.
- (5) Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.
 - a. Der Austritt ist nur zum Ende eines Geschäftsjahres zulässig und muss bis zum 30.09. des Geschäftsjahres dem Vorstand schriftlich erklärt werden.
 - b. Ein Mitglied kann wegen ehrenrührigem Verhalten oder wegen Handlungen ausgeschlossen werden, die in gröblicher Weise gegen die Ziele oder Zwecke des Vereins verstoßen. Der Ausschluss kann auch erfolgen, wenn sich ein Mitglied mit seiner Beitragszahlung trotz schriftlicher Mahnung um mehr als ein Jahr im Rückstand befindet.

- (6) Der Ausschluss, über den der Vorstand befundet, ist dem Mitglied in einem eingeschriebenen Brief bekannt zu geben.
Hiergegen ist innerhalb eines Monats Einspruch zur nächsten Mitglieder-Versammlung zulässig, deren Entscheidung endgültig ist.
Bis dahin ruhen die Mitgliederrechte des ausgeschlossenen Mitglieds.

§ 4 Beitrag

- (1) Die ordentlichen Mitglieder haben einen Jahresbeitrag zu leisten, dessen Höhe von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.
- (2) Ein günstiger Familienbeitrag kann beschlossen werden.
- (3) Der Jahresbeitrag ist jeweils zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres zur Zahlung fällig.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung

§ 6 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schatzmeister, dem Schriftführer, drei Beisitzern und bei Bedarf einem Geschäftsführer. Eine Mitgliedschaft im Verein ist Voraussetzung für die Übernahme eines Amtes. Einzelne Vorstandsfunktionen können durch einen Beschluss der Mitgliederversammlung miteinander verbunden werden.
- (2) Der 1. Vorsitzende und der 2. Vorsitzende vertreten den Verein gem. § 26 Abs. 2 BGB. Jeder von ihnen hat Einzelvertretungsbefugnis. Im Innenverhältnis wird bestimmt, dass der stellvertretende Vorsitzende den ersten Vorsitzenden nur im Falle seiner Verhinderung vertreten darf.
- (3) Der Vorstand leitet den Verein und beschließt über alle Angelegenheiten, soweit nicht nach der Satzung die Mitgliederversammlung zuständig ist. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit ist die Stimme des Vorsitzenden maßgebend.

- a. Die Sitzungen werden vom Vorstand einberufen und geleitet
- b. Der Vorstand ist für die Bearbeitung aller Geschäftsvorgänge des Vereins zuständig, er kann bei Bedarf einen Geschäftsführer benennen.
- c. Der Schatzmeister erledigt die Geld- und Kassengeschäfte
- d. Der Schriftführer führt die Niederschriften über die Vorstandssitzungen, Mitgliederversammlungen und Beschlussfassungen. Er kann von einem Vorstandsmitglied vertreten werden, dieser wird bei Bedarf vom Vorsitzenden bestimmt.
- e. Die Beisitzer sind fachkundige Berater im Vorstand. Durch Beschluss können ihnen besondere Aufgaben übertragen werden.

§ 7 Gremium

- (1) Der Vorstand kann ein Sachverständigengremium bilden.
- (2) Aufgabe des Gremiums ist es, den Vorstand in der Verkehrssicherheitsarbeit zu beraten und zu unterstützen.

§ 8 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Stimmen-Mehrheit der erschienenen Mitglieder.
Satzungsänderungen bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird durch den Vorsitzenden unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen und muss spätestens 10 Tage vor dem Versammlungstermin in Textform an die letzte bekannte Adresse (auch E-Mail-Adresse) des Mitglieds übersandt werden.
- (3) Es ist mindestens eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) im Geschäftsjahr abzuhalten.
- (4) Es muss auf Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder eine Mitgliederversammlung einberufen werden. Der Antrag ist unter Angabe des Zwecks und der Gründe dem Vorstand zuzuleiten.
- (5) Vorschläge und Anträge zur Tagesordnung können von jedem ordentlichen Mitglied rechtzeitig und schriftlich eingebracht werden. Diese müssen in der nächstfolgenden Mitgliederversammlung behandelt werden.

§ 9 Rechnungsprüfung

- (1) Rechnungsprüfer dürfen nicht dem Vorstand angehören. Die Aufgabe der Rechnungsprüfer besteht in der Überprüfung der rechnerischen Tätigkeit des Schatzmeisters hinsichtlich Geld- und Kassenverwaltung sowie in der Nachprüfung der Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit der Belege.
- (2) Das Ergebnis der Prüfung hat der Rechnungsprüfer dem Vorstand in der nächsten Jahreshauptversammlung bekanntzugeben, bevor die Entlastung der Vorstandschaft erfolgt.

§ 10 Wahl des Vorstandes und der Rechnungsprüfer

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt mit einfacher Mehrheit die Mitglieder des Vorstandes und die (zwei) Rechnungsprüfer auf die Dauer von jeweils drei Jahren. Wiederwahl ist zulässig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, dass per Akklamation gewählt wird.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied oder Rechnungsprüfer vor Ablauf der Wahlperiode aus, kann der Vorstand an dessen Stelle kommissarisch ein anderes Vereinsmitglied mit der Funktion des Ausgeschiedenen betrauen.
- (3) Die nächste Mitgliederversammlung kann, wenn sie den kommissarisch Beauftragten nicht in seinem Amt bestätigt, für den Rest der Wahlperiode eine Neuwahl verlangen (einfache Mehrheit).

§ 11 Auflösung des Vereins

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine zu diesem Zweck besonders einberufene Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt dessen Vermögen an die Landesverkehrswacht Bayern e. V., die es entsprechend der Satzung unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Datenschutz

- (1) Mit dem Beitritt eines Mitglieds nimmt die Gebietsverkehrswacht Oberallgäu-Süd seine Adresse, seine Erreichbarkeiten, sein Geburtsdatum und seine Bankverbindung auf. Diese Informationen werden in dem vereinseigenen EDV-System gespeichert. Jedem Vereinsmitglied wird dabei eine Mitgliedsnummer zugeordnet.
- (2) Sonstige Informationen und Informationen über Nichtmitglieder werden von dem Verein grundsätzlich intern nur erhoben und verarbeitet, wenn sie zur Förderung des Vereinszwecks nützlich sind (z. B. Speicherung von Telefon- und Faxnummern sowie E-Mail-Adressen einzelner Mitglieder) und keine Anhaltspunkte bestehen, dass die betroffene Person ein schutzwürdiges Interesse hat, welches der Verarbeitung entgegensteht. Weitere Einzelheiten regelt die Vereinsordnung.
- (3) Beim Austritt werden die personenbezogenen Daten des Mitglieds aus der Mitgliederliste gelöscht. Personenbezogene Daten des austretenden Mitglieds, die die Kassenverwaltung betreffen, werden gemäß den steuergesetzlichen Bestimmungen bis zu zehn Jahre ab der schriftlichen Bestätigung des Austritts durch den Vorstand aufbewahrt.
- (4) Die personenbezogenen Daten werden dabei durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor der Kenntnisnahme durch Dritte geschützt.

Die Satzung wurde am 23. Juli 2019 beschlossen.

Die Unterzeichnenden erklären zur vorstehenden Satzung, dass die geänderten Bestimmungen der Satzung mit dem Beschluss über die Satzungsänderung und die unveränderten Bestimmungen mit dem zuletzt eingereichten vollständigen Wortlaut der Satzung übereinstimmen.

Sonthofen, den 23. Juli 2019

Robert Schmidt
1. Vorsitzender

Jürgen Fiebig
stellvertretender Vorsitzender